



21/SN-244/ME

---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**


---

PrsG-2054

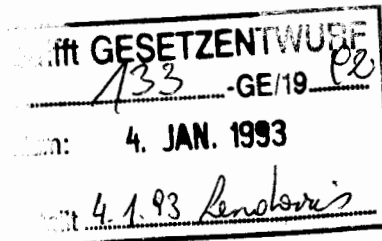
Bregenz, am 22.12.1992

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Auskünfte:  
Dr. Herzog

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2082



*Dr. Wimmer*

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird;

Entwurf, Stellungnahme

**Bezug:** Schreiben vom 16.10.1992, GZ. 59.243/5-I/B/5A/92

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

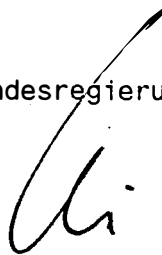
Zu Z. 24:

Nach § 49 Abs. 1 des Entwurfes können Personen ein Nostrifizierungsverfahren in Anspruch nehmen, die - neben den weiteren dort geregelten Voraussetzungen - an einer anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer solchen gleichrangigen Anstalt ein Studium absolviert haben. In den Erläuterungen heißt es dazu, daß nicht nur wie bisher die ordentlichen Studien, sondern auch die Kurzstudien nostrifiziert werden können. Es erhebt sich daher die Frage, welches Äquivalent es bei Kurzstudien im Rahmen der akademischen Grade in Österreich gibt bzw. ob die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfte/r ..." ebenfalls einer Nostrifizierung zu unterziehen ist. Dazu wäre zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung notwendig.

Im übrigen werden gegen den vorgelegten Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Zur Frage der Einrichtung eines Doktorratsstudiums für Absolventen von KHStG-Studien wird mitgeteilt, daß den do. Überlegungen zugestimmt werden kann, sofern die entsprechenden wissenschaftlichen Fächer (z.B. Musikwissenschaft) an den Kunsthochschulen angeboten werden oder an einer Universität inskribiert werden müssen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3  
1014 W i e n

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

